Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3379

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 62000 — 5157/65

Bonn, den 7. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die nach Artikel 93 des EWG-Vertrages erforderliche Stellungnahme der EWG-Kommission liegt noch nicht vor. Die Bundesregierung wird nach Eingang der Stellungnahme den gesetzgebenden Körperschaften unverzüglich hierüber berichten.

Der Bundesrat hat in seiner 279. Sitzung am 5. März 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Steuern vom Einkommen

§ 1
Steuerfreie Rücklage für neue Kraftwerke

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 1. Juli 1972 ein neu errichtetes Kraftwerk in Betrieb nehmen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der steuerfreien Rücklage wird nur unter der Bedingung zugelassen, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle betrieben wird, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen wurde (Gemeinschaftskohle).

(2) Die steuerfreie Rücklage darf höchstens 45 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen (berücksichtigungsfähige Kosten des Kraftwerks).

(3) Die steuerfreie Rücklage kann vom Wirtschaftsjahr des Baubeginns bis zum Ende des vierten auf die Inbetriebnahme des Kraftwerks folgenden Wirtschaftsjahrs bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gebildet werden. In den Wirtschaftsjahren vor Inbetriebnahme des Kraftwerks bemißt sich die steuerfreie Rücklage nach der Summe der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafft oder hergestellt werden.

(4) Die Bildung der steuerfreien Rücklage ist nur zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen ein entsprechender Passivposten in gleicher Höhe ausgewiesen wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1965 enden.

§ 2
Sondervorschriften beim Betrieb mehrerer Kraftwerke

(1) Betreibt der Steuerpflichtige außer dem Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, noch andere mit Gemeinschaftskohle betriebene Kraftwerke, die vor dem 1. Juli 1965 in Betrieb genommen worden sind, so vermindern sich die für die Bildung der steuerfreien Rücklage berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks, wenn eines dieser anderen Kraftwerke auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt wird. Die berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks sind in diesem Fall um den Teil zu kürzen, der dem Verhältnis der Leistung des Kraftwerks, das auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff umgestellt wurde, zur Leistung des Kraftwerks entspricht, für das die steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird. Findet die Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff statt, nachdem die steuerfreie Rücklage bereits gebildet worden ist, so ist sie gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie die nach Satz 2 zulässige Höhe übersteigt. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Umstellung eines Kraftwerks auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff im Sinn des Absatzes 1 gilt es auch, wenn das Verhältnis der zum Einsatz gelangenden Brennstoffe zuungunsten der Gemeinschaftskohle verändert wird. In diesem Fall ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Kürzung der berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks von dem Anteil an der Leistung des alten Kraftwerks auszugehen ist, der der Minderung des Anteils der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen gegenüber dem durchschnittlichen Anteil der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen in den zwei Wirtschaftsjahren entspricht, die dem Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks vorangegangen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die sich nach diesen Vorschriften ergebende Minderung der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks nicht mehr als 25 vom Hundert betragen würde. Bei der Feststellung, ob diese Grenze erreicht ist, sind alle Umstellungen auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle zu berücksichtigen, die seit Inbetriebnahme des Kraftwerks, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, vorgenommen worden sind.

§ 3

Auflösung der steuerfreien Rücklage

(1) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben worden, so ist die steuerfreie Rücklage zu diesem Zeitpunkt erfolgsneutral aufzulösen.

(2) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ganz oder zum Teil auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt worden, so ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Umstellung auf einen anderen Brennstoff gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem wird in diesem Fall ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 25 vom Hundert des sich durch die Auflösung der steuerfreien Rücklage ergebenden Mehrbetrags an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer erhoben.

§ 4

Erweiterung bestehender Kraftwerke

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke erweitert werden und die durch die Erweiterung erzielte Steigerung der Stromerzeugung ausschließlich auf dem Verbrauch von Gemeinschaftskohle beruht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Erweiterung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewerbesteuer und Vermögensteuer

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Gewerbesteuer entsprechend.

(2) Ist nach § 1 eine steuerfreie Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Bilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Vermögensteuer entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 6

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung schlägt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf vor, für einen befristeten Zeitraum die Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken durch steuerliche Vergünstigungen zu fördern. Sie hat sich bei diesem Vorschlag von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Der Energiemarkt ist seit längerer Zeit einem umfassenden Strukturwandel unterworfen. Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, dafür zu sorgen, daß sich der dadurch notwendige Anpassungsprozeß ohne vermeidbare Härten vollzieht und daß die mit der Durchführung der Anpassung zwangsläufig verbundene menschliche und wirtschaftliche Unruhe, die letztlich Rückwirkungen auf den gesamten Wirtschaftsablauf haben kann, beseitigt wird. Die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung haben deshalb bereits in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Anpassungsprozeß in geordnete Bahnen zu lenken. Es wurde daher dem Steinkohlenbergbau zunächst ein begrenzter Schutz gegenüber den konkurrierenden Energieträgern eingeräumt, und zwar durch die Einführung des Kohlezolls mit Freikontingenten gegenüber der Importkohle und durch Einführung einer Heizölsteuer gegenüber Mineralöl. Ziel dieser Maßnahmen war es, dem Steinkohlenbergbau die Möglichkeit zu verschaffen, durch umfassende Rationalisierungsmaßnahmen seine Leistungsfähigkeit so zu steigern, daß er weiterhin als ein in sich gesunder Wirtschaftszweig die Basis für die deutsche Energieversorgung abgeben kann. Zur unmittelbaren Unterstützung der Rationalisierungsanstrengungen wurde das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 19. Juli 1963 (BGBl. I S. 549) beschlossen.

Der Steinkohlenbergbau hat umfassende Rationalisierungsmaßnahmen eingeleitet, die sich sowohl auf die Stillegung langfristig unwirtschaftlicher Schachtanlagen als auch auf die Vornahme von Investitionen zur positiven Rationalisierung beziehen. Mit diesen Maßnahmen hat der Steinkohlenbergbau auch bereits Erfolg gehabt. Die Leistung je Mann und Schicht unter Tage ist von 1,6 auf über 2,6 t gestiegen. Eine große Zahl unwirtschaftlicher Schachtanlagen mit einer Kapazität von nahezu 20 Mio t ist bereits stillgelegt. Weitere Schachtanlagen dieser Art mit etwa der gleichen Kapazität sind zur Stilllegung angemeldet.

Für einen vollen Erfolg dieses außerordentlichen Anpassungsvorgangs im Steinkohlenbergbau ist Voraussetzung, daß dieser Wirtschaftszweig die von ihm eingeleiteten Maßnahmen bei relativ ruhigen Marktverhältnissen durchführen kann. Aus diesem Grunde ist eine Beruhigung des Energiemarktes erforderlich. Die Sachlage im einzelnen ist von der Bundesregierung anläßlich der Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Lage des Energiemarktes am 13. November 1964 dargestellt worden (vgl. Protokoll der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. November 1964).

Als ein wesentlicher Schritt zur Stabilisierung der künftigen Absatzmöglichkeiten der Kohle erscheint die Förderung des Verbrauchs von Steinkohle zur Stromerzeugung besonders geeignet. Den unelastischen Produktionsbedingungen des Steinkohlenbergbaus kommt es entgegen, daß der Verbrauch der Elektrizitätswirtschaft an Einsatzbrennstoffen relativ geringe Schwankungen im Vergleich zu anderen energieverbrauchenden Wirtschaftszweigen aufweist. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Sicherheit der Versorgung im Elektrizitätsbereich. Die Kraftwerke der Bundesrepublik verfeuerten im Jahr 1964 rd. 30 Mio t Kohle aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Angesichts des Kostenvorsprungs, den die Verwendung von Heizöl als Einsatzenergie gegenüber der Verwendung von Steinkohle gegenwärtig hat, muß aber damit gerechnet werden, daß neue Wärmekraftwerke in zunehmendem Ausmaß auf Ölbasis errichtet und betrieben werden, falls die Verwendung von Steinkohle nicht begünstigt wird.

Der Absatz von Steinkohle zur Erzeugung von Elektrizität soll deshalb in der Weise gefördert werden, daß die Mehrkosten des Baues und Betriebes von Steinkohlekraftwerken gegenüber Ölkraftwerken durch die Gewährung steuerlicher Hilfen soweit vermindert werden, daß ein Anreiz entsteht, in Kraftwerksneubauten und -erweiterungen Steinkohle zu verwenden. Die finanzielle Hilfe soll für das ganze Bundesgebiet, unabhängig vom Standort der Kraftwerke, in gleicher Höhe gewährt werden, wenn die Verpflichtung übernommen wird, die neue Kraftwerkskapazität 10 Jahre lang mit Stein- oder Pechkohle, die in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Gemeinschaftskohle) gefördert wurde, zu betreiben. Die Vergünstigung soll für Kraftwerksneubauten und Kraftwerkserweiterungen gelten, die nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 1. Juli 1972 in Betrieb genommen werden.

Um ein angemessenes Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand und dem angestrebten Erfolg zu erzielen, kann nicht an einen Ausgleich der Mehrkosten auch des standortungünstigsten Kraftwerks gedacht werden. Es erscheint vielmehr ausreichend, die Höhe der finanziellen Anreize auf einen Betrag zu beschränken, der die Stromerzeugungskosten aus Steinkohle um etwa 0,4 Pf/kWh senkt. Unter Berücksichtigung der nur schwer bezifferbaren größeren Risiken einer Stromerzeugung aus Öl gegenüber Steinkohle dürfte diese Hilfe genügen, um bei Kraftwerksneubauten und -erweiterungen in fracht-

mäßig nicht zu ungünstigen Gebieten einen ausreichenden Anreiz zu geben, in den neuen Kraftwerken Gemeinschaftskohle zu verwenden, die für diese Kraftwerke als sichere Einsatzenergie zur Verfügung steht.

Die Hilfe soll in der Form gewährt werden, daß während der Bauzeit und in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 45 v. H. der Kosten des Kraftwerks gebildet werden kann, die nach Ablauf von 10 Jahren erfolgsneutral aufgelöst werden darf. Um die Verwendung von Gemeinschaftskohle sicherzustellen, soll die Vergünstigung nur unter der Bedingung gewährt werden, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Jahres ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Die Regelung bedeutet, daß bei Erfüllung der Bedingung die durch die Rücklage eingetretene Steuerminderung nach Ablauf der 10 Jahre zu einem endgültigen Steuererlaß wird.

Wenn für alle Kraftwerksneubauten und -erweiterungen in frachtmäßig nicht zu ungünstigen Gebieten die vorgesehene Steuervergünstigung in Anspruch genommen würde, so könnten die Förderungsmaßnahmen zu einem sich kumulierenden Kohlenmehrabsatz von jährlich rd. 2,2 Mio t Steinkohle führen. Nach 7 Jahren, am Ende des Förderungszeitraums für Kraftwerksneubauten und -erweiterungen, würde der Mehrabsatz 15,4 Mio t/Jahr erreichen. Der gesamte, durch die Förderungsmaßnahmen erreichbare Kohlenmehrabsatz könnte etwa 150 Mio t betragen. Die vorgeschlagene Förderungsmaßnahme wird mit dieser Wirkung gleichzeitig dazu beitragen, den heute noch hohen Anteil der Energieträger aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft an der Stromerzeugung zu halten und damit die Stromversorgung zu sichern.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen entsprechen im übrigen den energiepolitischen Zielen, die im Protokoll eines Abkommens der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 21. April 1964 für den Bereich der Energiewirtschaft vereinbart sind. Sie führen nämlich zu „einer wirtschaftlich vernünftigen Nutzung der vorhandenen Energiequellen", vermeiden dabei Verzerrungen zwischen den Produzenten der Gemeinschaft, die den Gemeinsamen Markt stören könnten, stabilisieren die Lage im Kohlebereich und dienen der Sicherheit der Versorgung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Steuerausfall, der durch die Zulassung einer steuerfreien Rücklage für neue Kraftwerke zu erwarten ist, beträgt für die ersten 12 Monate nach Wirksamwerden der neuen Bestimmung etwa 175 Mio DM (rd. 127 Mio DM Einkommen-/Körperschaftsteuer und 48 Mio DM Gewerbesteuer); hiervon entfallen auf den Bund 50 Mio DM, auf die Länder 77 Mio DM und auf die Gemeinden 48 Mio DM. Für den gesamten Begünstigungszeitraum (Mitte 1965 bis Mitte 1972 zuzüglich einer Auslaufperiode von 5 Jahren) läßt sich der Steuerausfall auf etwa 1,2 Mrd DM (0,9 Mrd DM Einkommen-/Körperschaftsteuer und 0,3 Mrd DM Gewerbesteuer) veranschlagen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Kreis der Steuerpflichtigen, die von der Begünstigung Gebrauch machen können, und enthält die Voraussetzungen für die Begünstigung. Die Bildung einer steuerfreien Rücklage kommt hiernach für natürliche und juristische Personen in Betracht, die nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 1. Juli 1972 ein neu errichtetes Kraftwerk in Betrieb nehmen. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt die erste Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz nach Beendigung des Probebetriebs.

Die steuerfreie Rücklage kann nur in Anspruch genommen werden, wenn in den begünstigten Kraftwerken bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich Stein- oder Pechkohle aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft verwendet wird. Die Verwendung anderer Brennstoffe als Stein- oder Pechkohle ist nur dann unschädlich, wenn sie zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung notwendig ist.

§ 1 Abs. 2 legt die zulässige Höhe der steuerfreien Rücklage auf 45 v. H. der Investitionskosten des Kraftwerks fest. Zu den begünstigten Investitionskosten des Kraftwerks zählen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aller zum Anlagevermögen des Kraftwerks gehörenden Wirtschaftsgüter (einschließlich Transformator) mit Ausnahme der Anschaffungskosten für den Grund und Boden.

In § 1 Abs. 3 wird der Zeitraum, in dem die steuerfreie Rücklage gebildet werden kann, festgelegt. Um möglichst alle Unternehmen in die Lage zu versetzen, die Rücklage in voller Höhe zu bilden, ist vorgesehen, daß vom Baubeginn bis zum Ende des vierten auf die Inbetriebnahme des Kraftwerks folgenden Wirtschaftsjahres Zuführungen zur Rücklage vorgenommen werden können. Die steuerfreie Rücklage wird demnach während eines Zeitraums von etwa 8 Jahren gebildet werden können.

Die Vorschrift des Absatzes 4 trägt dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz Rechnung.

§ 1 Abs. 5 bestimmt, daß die Bildung einer steuerfreien Rücklage erstmals für nach dem 30. Juni 1965 endende Wirtschaftsjahre zulässig ist. Das gilt auch für die Fälle, in denen schon in früheren Wirtschaftsjahren Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind.

Zu § 2

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sollen verhindern, daß die steuerliche Vergünstigung für ein neues Kraftwerk in Anspruch genommen wird, wenn bei dem Unternehmen ein vor dem Inkrafttreten des

Gesetzes errichtetes Kraftwerk von dem Betrieb mit Gemeinschaftskohle auf andere Brennstoffe umgestellt und dadurch die Wirkung der Förderungsmaßnahmen ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird. In Absatz 1 ist deshalb vorgeschrieben, daß in Fällen, in denen ein vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtetes Kraftwerk, das mit Gemeinschaftskohle betrieben wurde, auf andere Brennstoffe umgestellt wird, die für die Bildung der steuerfreien Rücklage berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks im Verhältnis der umgestellten Kraftwerksleistung zur Leistung des neuen Kraftwerks zu kürzen sind. Entsprechendes gilt nach Absatz 2, wenn das Verhältnis der in einem vor Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Kraftwerk zum Einsatz gelangenden Brennstoffe zuungunsten von Gemeinschaftskohle geändert wird.

Beispiel zu Absatz 1:

Es ist ein neues Kraftwerk mit einer Leistung von 300 MW errichtet worden, das mit Gemeinschaftskohle betrieben wird.

Berücksichtigungsfähige Kosten des neuen Kraftwerks — 150 Mio DM.

Zulässige steuerfreie Rücklage (45 v. H. von 150 Mio DM =) — 67,5 Mio DM.

Stellt das Unternehmen ein vor dem 1. Juli 1965 in Betrieb genommenes, bisher mit Gemeinschaftskohle betriebenes Kraftwerk mit einer Leistung von 100 MW auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff um, so vermindern sich die berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks um $\left(\frac{100\ \text{MW}}{300\ \text{MW}} =\right)$ 1/3 von 150 Mio DM = — 50 Mio DM.

Berücksichtigungsfähige Kosten des neuen Kraftwerks nach Umstellung des alten Kraftwerks mithin — 100 Mio DM.

Zulässige steuerfreie Rücklage (45 v. H. von 100 Mio DM =) — 45 Mio DM.

Beispiel zu Absatz 2:

Leistung und berücksichtigungsfähige Kosten des neuen Kraftwerks wie in Beispiel zu Absatz 1.
Leistung des alten Kraftwerks — 200 MW.

Ändert sich bei diesem Kraftwerk, das im Durchschnitt der zwei Wirtschaftsjahre vor Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks zu 90 v. H. mit Gemeinschaftskohle und zu 10 v. H. mit anderen Brennstoffen betrieben wurde, das Verhältnis der zum Einsatz gelangenden Brennstoffe auf 30 v. H. Gemeinschaftskohle und 70 v. H. andere Brennstoffe, so ergibt sich folgende Kürzung der berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks:

Dem Verbrauch an Gemeinschaftskohle entsprechende Leistung des Kraftwerks in den Vergleichsjahren (90 v. H. von 200 MW =) — 180 MW.

Dem Verbrauch an Gemeinschaftskohle entsprechende Leistung des Kraftwerks nach der Umstellung (30 v. H. von 200 MW =) — 60 MW.

Differenz (180 — 60 MW =) — 120 MW.

Die berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten des neuen Kraftwerks sind mithin um $\left(\frac{120\ \text{MW}}{300\ \text{MW}} =\right)$ 2/5 von 150 Mio DM = 60 Mio DM zu kürzen.

Berücksichtigungsfähige Kosten des neuen Kraftwerks nach Umstellung des alten Kraftwerks (150 — 60 Mio DM =) — 90 Mio DM.

Zulässige steuerfreie Rücklage (45 v. H. von 90 Mio DM =) — 40,5 Mio DM.

Durch die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Mindestgrenze für die Kürzung der berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks soll vermieden werden, daß schon bei geringfügigen Umstellungen oder Änderungen des Einsatzverhältnisses der Brennstoffe zuungunsten von Gemeinschaftskohle für den Steuerpflichtigen nachteilige Folgen entstehen. Die Vorschrift dient im übrigen der Vereinfachung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Auflösung der steuerfreien Rücklage. Hat der Steuerpflichtige die Bedingung, 10 Jahre lang ausschließlich Gemeinschaftskohle zu verwenden, erfüllt, so ist die steuerfreie Rücklage erfolgsneutral aufzulösen. Wird die Bedingung dagegen nicht eingehalten, so ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem ist in diesem Fall ein Zuschlag von 25 v. H. der sich durch die Auflösung der Rücklage ergebenden Mehrsteuer zu entrichten.

Zu § 4

§ 4 bestimmt, daß die Begünstigung auch für Kraftwerkserweiterungen gilt.

Zu § 5

§ 5 schreibt vor, daß die steuerfreie Rücklage auch bei der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer berücksichtigt wird.

Zu §§ 6 und 7

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel, § 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. In **§ 1 Abs. 1 und 5** ist anstelle des „30. Juni 1965" der „30. Juni 1964" einzusetzen.

   Begründung

   In Erwartung der in Aussicht gestellten steuerlichen Vergünstigungen haben einzelne Unternehmen bereits im Jahre 1964 Kraftwerke auf Kohlenbasis neu errichtet. In den Vorentwürfen des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken war demgemäß die Vergünstigung für Kraftwerke vorgesehen, die nach dem 30. Juni 1964 in Betrieb genommen wurden.

   Von der Vergünstigung sollte erstmals in Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Juni 1964 endeten, Gebrauch gemacht werden können. Im Regierungsentwurf sind diese Jahreszahlen jeweils um ein Jahr hinausgeschoben. Um bei Investitionen, die im Vertrauen auf die ursprünglich beabsichtigte Regelung getätigt wurden, offensichtliche Benachteiligungen zu vermeiden, ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zeitpunkts für die erstmalige Inanspruchnahme der Vergünstigung erforderlich.

2. **§ 1 Abs. 2** ist folgender Satz anzufügen:

   „Im Fall der Verpachtung des Kraftwerks bestimmt sich die Höhe der zulässigen Rücklage des Pächters nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Verpächters

   Begründung

   Es ist damit zu rechnen, daß Steinkohlenkraftwerke zum Zwecke der Verpachtung errichtet und nach ihrer Errichtung durch den Pächter in Betrieb genommen werden. Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage könnte in solchen Fällen weder der Verpächter — weil dieser das Kraftwerk nicht in Betrieb nimmt — noch der Pächter — weil dieser keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten hat — die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen. Das entspricht nicht dem Zweck des Gesetzes. Da der Pächter ohnehin die erhöhten Betriebskosten des Steinkohlekraftwerks trägt und über die Pachtzahlungen auch die Investitionskosten des Steinkohlekraftwerks zu tragen hat, ist es geboten, dem Pächter eines neu errichteten Steinkohlekraftwerks die im Entwurf vorgesehene Steuerbegünstigung zu gewähren, wenn auch im übrigen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzentwurfs stellt diese Begünstigung des Pächters sicher.

3. In **§ 1 Abs. 3** ist das Wort „vierten" durch das Wort „achten" zu ersetzen.

   Begründung

   Es ist notwendig, den vorgesehenen Zeitraum bis zum Ende des achten auf die Inbetriebnahme folgenden Wirtschaftsjahres auszudehnen, um auch ertragsschwächeren Unternehmen die Rücklagebildung zu ermöglichen.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach Möglichkeiten gesucht werden sollte, durch die etwaigen Schwierigkeiten, die aus diesem Gesetz entstehen könnten, entgegengewirkt wird. Dabei sollten nach Auffassung des Bundesrates folgende Lösungen untersucht werden:

I.

1. Staffelung der steuerlichen Begünstigung nach dem Standort des Kraftwerks zum Kohlerevier (Zonenbildung), wobei die maximalen Prozentsätze für die einzelnen Gebiete gesondert, z. B. in Abhängigkeit von Differenz der Transportkosten von Steinkohle und Öl, festzusetzen wären.

   Die dadurch bewirkte effektive Einbeziehung der revierfernen Gebiete in der steuerlichen Begünstigung nach dem Gesetzentwurf und die daraus folgende voraussichtliche Erhöhung des gesicherten Absatzes von Steinkohle für Kraftwerke hätte neben der Beseitigung einer Benachteiligung der betreffenden Länder noch den Vorteil, daß der Standort der neu zu errichtenden Kraftwerke nicht nach steuerlichen, sondern nach energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten gewählt würde, und die Kraftwerke nicht an einzelnen Stellen massiert, sondern günstig zum Verbrauchsschwerpunkt errichtet würden. Die Kraftwerke würden dann auch nach Auslauf der Förderungsmaßnahmen an dem richtigen Standort stehen.

2. Einsatz von zusätzlichen Mitteln aus dem Heizölsteueraufkommen zu einer so weitgehenden Herabsetzung der Transportkosten für Kohle, daß auch in den revierfernen Ländern durch Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung die Kostendifferenz zwischen Steinkohle-Kraftwerken und Öl-Kraftwerken ausgeglichen wird.

II.

Der Bundesrat erwartet, daß in denjenigen Gebieten, in denen auch unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerlichen Begünstigung und der vorstehenden zusätzlichen Lösungsvorschläge eine Kostendifferenz zugunsten anderer Wärmekraftwerke verbleibt, die

Errichtung solcher Kraftwerke weder durch restringierende gesetzgeberische und administrative Maßnahmen noch durch die Selbstbeschränkung der Mineralölindustrie verhindert oder erschwert wird.

III.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf noch der Ergänzung bedarf hinsichtlich der Behandlung von Kraftwerken, die neben Stein- oder Pechkohle vorübergehend auch andere Stoffe verfeuern; dies gilt u. a., wenn das Kraftwerk auf Grund behördlicher Anordnung aus Gründen der Luftreinhaltung vorübergehend und teilweise Heizöl verwenden muß, oder wenn das Kraftwerk auch der Beseitigung von Müll dient. Die Herausnahme solcher im öffentlichen Interesse liegender Tatbestände aus der steuerlichen Begünstigung wäre nicht vertretbar.

IV.

Ferner vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die Umstellung eines Kraftwerks von anderen Brennstoffen auf Steinkohle in die steuerliche Begünstigung mit einbezogen werden sollte.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen, die der Bundesrat in seiner 279. Sitzung am 5. März 1965 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 1 Abs. 1 und 5)

Dem Änderungsvorschlag kann zugestimmt werden. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß es zwecks Begrenzung der durch den Gesetzentwurf eintretenden Steuerausfälle auf den veranschlagten Betrag bei Vorverlegung des Anfangstermins für die Begünstigung um ein Jahr erforderlich ist, auch den Endtermin um ein Jahr vorzuverlegen. Sie schlägt deshalb vor, in § 1 Abs. 1 an Stelle des „1. Juli 1972" den „1. Juli 1971" einzusetzen. Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, daß es bei Berücksichtigung des Änderungsvorschlags des Bundesrates aus Gründen der Einheitlichkeit notwendig ist, auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 den Termin des „1. Juli 1965" um ein Jahr auf den „1. Juli 1964" vorzuverlegen.

Zu 2. (§ 1 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag kann zugestimmt werden.

Zu 3. (§ 1 Abs. 3)

Dem Änderungsvorschlag kann zugestimmt werden.

Zu 4. (Vorschläge für weitere Verbesserungen)

Zu Abschnitt I Nr. 1

(Staffelung der steuerlichen Begünstigung nach dem Standort des Kraftwerks)

Die Bundesregierung wird die insoweit bestehenden Möglichkeiten prüfen.

Zu Abschnitt I Nr. 2

(Verbilligung der Transportkosten für Kohle durch Einsatz zusätzlicher Mittel aus dem Heizölsteueraufkommen)

Die Bundesregierung wird die insoweit bestehenden Möglichkeiten prüfen.

Zu Abschnitt II

(Keine Erschwerung der Errichtung von anderen Wärmekraftwerken in Fällen, in denen durch die vorgesehenen Vergünstigungen der Kostennachteil eines Kohlekraftwerks nicht ausgeglichen wird)

Die Bundesregierung hofft, daß die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen einen wesentlichen Anreiz bieten werden, um neu errichtete Kraftwerke mit Kohle zu betreiben. Im Rahmen der Empfehlung des Bundesrates in Abschnitt I Nr. 2 wird zu prüfen sein, ob und in welcher Form evtl. zusätzliche Mittel eingesetzt werden können. Soweit dann in Einzelfällen noch immer eine für die Versorgungsunternehmen unzumutbare Kostendifferenz verbleibt, beabsichtigt die Bundesregierung nicht die Errichtung von Kraftwerken auf Basis von Konkurrenzenergien der Steinkohle zu verhindern. Sie würde es aber sehr begrüßen, wenn dem Steinkohlebergbau in jedem Fall die Möglichkeit gegeben würde, in Kenntnis der Angebote für andere Einsatzbrennstoffe seinerseits ein Angebot für Kohle als Einsatzbrennstoff abzugeben.

Zu Abschnitt III

(Klarstellung, daß ein auf Grund behördlicher Anordnung beruhender Einsatz anderer Brennstoffe sowie die Verbrennung von Müll durch Kraftwerke unschädlich ist)

Die Bundesregierung stimmt den Überlegungen des Bundesrates grundsätzlich zu. Sie hält es jedoch für unerläßlich, daß die Fälle der unschädlichen Verwendung anderer Brennstoffe klar abgegrenzt werden, damit der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet und eine Abweichung der Förderungsvoraussetzungen verhindert wird. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Formulierungsvorschlag für eine der Anregung des Bundesrates Rechnung tragende Ergänzung des Gesetzes vorlegen.

Zu Abschnitt IV

(Einbeziehung der Umstellung eines Kraftwerks von der Verwendung anderer Brennstoffe auf die Verwendung von Steinkohle in die Begünstigung)

Die Bundesregierung prüft diese Anregung.